

Bereich: FB Kinder-Jugend-Familie

Aktenzeichen: 510213/18

Datum: 17.05.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	14.06.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Bestätigung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen- und Jugendhilfsschöffenwahl

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Vorschlagsliste gemäß der Anlage 1 (weiblich) und Anlage 2 (männlich) für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen am Amtsgericht Burg und am Landgericht Stendal für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wird bestätigt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit gleichem Stimmrecht wie die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Berufsrichter. Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil. Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter. Jugendschöffen wirken somit auf ein allgemein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein.

Gemäß § 35 JGG ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses die Vorschlagsliste für die vom Schöffenwahlausschuss zu wählenden Jugend- und Jugendhilfsschöffen aufzustellen. Die Anzahl der vom Amtsgericht Burg und vom Landgericht Stendal benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen hat der Präsident des Landgerichts festgelegt. In die Vorschlagslisten sind gemäß gesetzlicher Vorgaben mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen. Es ist daher eine Vorschlagsliste mit insgesamt 130 Personen zu erstellen, davon 64 Männer und 66 Frauen.

Für die Bestätigung der Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

Anlagen:

- 1 - weibliche Bewerber für das Jugendhaupt- bzw. Jugendhilfsschöffenamt
- 2 - männliche Bewerber für das Jugendhaupt- bzw. Jugendhilfsschöffenamt

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)